

Stadt Guben

- Der Bürgermeister -

Guben, 19.10.2016
Bürgermeister: Klaus-Dieter Hübner
Fachbereich: Büro SVV

Sitzungsvorlage Nr.

SVV 150/2016

öffentlich

	Termin:	Beratungsergebnis: Stimmen			Bemerkungen:
		dafür	dagegen	enthalten	
Ausschuss Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Energie	17.11.2016				
Hauptausschuss	21.11.2016				
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2016				

Betreff: **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) für das Jahr 2017**

Hinweise auf frühere Behandlungen: SVV 119/2015

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) für das Jahr 2017.

Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Bürgermeister:

Fachbereichsleiter/in:

Bearbeiter/in:

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Kämmerer:

Sachdarstellung:

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des BbgLöG vom 20.12.2010 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 46, S. 1), besteht die Möglichkeit, dass Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr geöffnet sein können, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen.

Als besondere Ereignisse können vor allem Märkte, Messen, Ausstellungen, Volksfeste, Heimatfeste oder sportliche und kulturelle Veranstaltungen mit erheblicher Besucherzahl anerkannt werden. Der Besucherstrom darf nicht durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst werden.

Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag und den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.

Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

Durch die Stadt Guben wurden 51 Gewerbetreibende/Händler zwecks Einreichung von Vorschlägen für die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage für das Jahr 2017 angeschrieben. Von den angeschriebenen Händlern sind 14 Rückmeldungen eingegangen.

In der Händlerberatung am 13.09.2016 wurden die eingereichten Vorschläge mit den Händlern abgestimmt und sechs verkaufsoffene Sonn- oder Feiertage für das Jahr 2017 festgelegt.

Die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage und die Öffnungszeiten sind von der Stadt Guben als örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Anlagenverzeichnis:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Guben über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) für das Jahr 2017